Verwaltungs-Ordnung
und

Geschichte

der

Wilhelm-Augusta-Stiftung

zu

Thorn.

Thorn.
Druck von Ernst Lambeck.
1887.

Geschichte

der

Wilhelm-Augusta-Stiftung

zu

Thorn.

Das Wilhelm-Augusta-Stift ist von der Stadtgemeinde Thorn gegründet worden, zum Andenken an die goldene Hochzeit Kaiser Wilhelms und der Kaiserin Augusta, den 11. Juni 1879.

In Thorn war ein Sichenhaus zur Aufnahme armer, völlig erwerbsunfähiger und beständiger Pflege bedürftiger Personen seit lange schmerzlich vermisst worden, da einerseits die früher „Siechenhaus" genannte Anstalt[1]) seit den Freiheitskriegen ausschliesslich als städtisches Krankenhaus für heilbare Kranke diente, und da andererseits das „Elenden-Hospital", welches in früheren Jahrhunderten eine ähnliche Aufgabe erfüllt hatte, seit lange thatsächlich in ein Hospital im engeren Sinne umgewandelt war, d. h. alten, schwachen, jedoch nicht eigentlich der Armenpflege anheimgefallenen Personen gegen ein Einkaufsgeld Wohnung u. s. w. und Kostgeld aus Stiftungsfonds bis zum Tode gewährte. Die bedeutenden Kosten eines Siechenhauses und der Umstand, dass die Zwecke einer solchen Anstalt über die Grenzen der nothwendigen Armenpflege, also der der Stadtgemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtung hinausgehen und dem Gebiet der freien Liebesthätigkeit angehören, hatte seither die Errichtung der Anstalt gehindert.

Als nun vor jenem goldenen Hochzeitsfeste die Kaiserlichen Herrschaften den Wunsch laut werden liessen, dass ihnen an diesem Tage keine Geschenke und Huldigungen dargebracht werden möchten, und dass vielmehr der Armen und Hilfsbedürftigen aus Anlass des Festes gedacht werden möchte, fand dieser Wunsch lebhaften Wiederhall in der Bürgerschaft von Thorn, wie in andereu Städten und Gemeindebehörden des Vaterlandes.

Auf Antrag des Oberbürgermeisters Wisselinck beschlossen am 15. Mai 1879 der Magistrat und am 21. Mai 1879 die Stadtverord-

[1]) Vergleiche darüber: Geschichte des städtischen Krankenhauses zu Thorn, Heft XV. der Zeitschrift des westpreussischen Geschichts-Vereins.

neten-Versammlung einstimmig, 30000 Mark zu einer Wilhelm-Augusta-Stiftung zu widmen und damit ein städtisches Siechenhaus zu errichten.

Die Mittel hierzu wurden in dem „Deposital-Verwaltungs-Fonds“ gefunden, einer städtischen Vermögensmasse, welche sich aus Theilen alter Stiftungsmassen allmälig aufgesammelt hatte, indem die zur Deckung der Verwaltungskosten von den Stiftern bestimmten Summen, seit Neuordnung der städtischen Kassenverwaltung und Uebernahme aller Gehalte auf die Gemeindekasse, an letztere theilweise nicht abgeführt, vielmehr zu jenem Fonds gesammelt und Zins auf Zins angelegt worden waren.

Es bezogen nämlich in früheren, reichsstädtischen Zeiten

1. der sogen. Stuhlschreiber für die Aufsicht über die Verwaltung der Testament und Almosenhaltung[1]) jährlich . . . . . . 149,33 Mk
   und für die Aufsicht über die Verwaltung der heute zum Bürger-Hospital vereinigten Hospitäler zu St. Peter und Paul (Neustadt), St. Maria Magdalena (St. Lorenz, Altstädtische Vorstadt) und St Catharina (Neustädtische Vorstadt) jährlich . . . . 70,00 Mk.
2. die Executoren des Kaufmann Gottfried Kriwes'schen Testaments vom 8. März 1635[2]) (d. h. der Altstädtische Schöppenmeister und der Aeltermann der III. Ordnung) laut Vereinbarung mit dem Rath vom 1. Juni 1639 für die Aufsicht über die Testaments-Verwaltung jährlich . . . . 176,40 Mk.
3. die sogenannten „Zehner“, ehrenamtliche Rechner, welche die Verwaltung des Kaufmann Christoph Becker'schen Testaments vom $\frac{\text{25. October 1764}^{3)}}{\text{14. Juni 1768}}$ beaufsichtigten, dafür jährlich . . . . 50,00 Mk.

Seit Eintritt der preussischen Verwaltung wurden diese Einkünfte theils erspart und kapitalisirt (zu 3), theils zur Besoldung der Beamten verwendet, welche nunmehr jene ehrenamtlichen Geschäfte übernommen hatten.[4]) Es bezog daraus der Curator des Depositoriums der milden Stiftungen 154 Thaler, der Rendant 84 Thaler,

---

[1]) Eine vom Rathe durch zwölf ernannte Armenvorsteher verwaltete Stiftungsmasse, zu welcher seit dem Jahre 1562 zahlreiche Vermächtnisse und Schenkungen, insbesondere zu Gunsten der Armen und der evangelischen Geistlichkeit, vereinigt worden waren. Gesammtausgabe jetzt jährlich etwa 12000 Mark.

[2]) Zu Gunsten der evangelischen Geistlichen, des Gymnasiums, der Hospitäler u. s w., im Ganzen ursprünglich 63000 polnische Gulden.

[3]) Ursprünglich 31000 polnische Gulden -- zu Gunsten der evangelischen Geistlichen, Hospitäler, Kornhändlertöchter, des Rathhauses u. s. w.

[4]) Durch Kabinetsordre vom 2, November 1805 war, auf ergangene Beschwerde, anerkannt worden, dass die zur Sicherstellung der Stiftungsverwaltung bestimmten Spezial-Einkünfte der Stadtkasse verbleiben könnten, wenn die Stadt auf andere Art entsprechend dem nunmehrigen Verwaltungsfusse, jenen Zweck erfülle.

der Calkulator 3 Thaler. Seit Anstellung des Stadtraths Rosenow als besoldeter Kämmerer (18. October 1831) wurde das Curator-Gehalt zum Kapital geschlagen, und seit Einführung des Normal-Besoldungs-Plans für die städtischen Beamten $\left(\frac{\text{31 October}}{\text{10. Dezember}}\ \text{1873}\right)$ das Gehalt des Rendanten jährlich zur Stadtkasse gezahlt.

Nur die 9 Mark an den Calculator werden bis heute fortgezahlt.

Inzwischen waren, laut Verfügung vom 7. Januar 1842, die jenen jährlichen Revenüen entsprechenden Kapitalien nebst aufgesparten Zinsen aus den einzelnen, besonderen Stiftungsmassen ausgesondert und zu einem besonderen Deposital-Verwaltungsfonds vereinigt worden: 1959 Thlr. 22 Gr. Kriwes sches Kapital, 1247 Thlr. 13 Gr. aus der Testament- und Almosenhaltung, 583 Thlr. 10 Gr. aus dem Bürger-Hospital, 333 Thlr. 10 Gr. aus dem Beckerschen Legat und 1600 Thlr. Ersparnisse an Zehnergehalt, im Ganzen Ende des Jahres 1842: 5683 Thlr. 16 Gr. 10 Pf. oder 17050,69 Mk. Durch Kapitalisirung der Ueberschüsse stieg der Fonds Ende des Jahres 1860 auf 35685 Mark. In den Jahren 1862–1864 wurden daraus 11481 Mk zum Ankauf und Ausbau des Hauses Neustadt No 216 (für das damalige Armenhaus, d. h. Kinderheim — jetzt Elementarschulhaus) verwendet. Im Jahre 1879 betrug der Fonds 46572 Mk., wovon auf die eigentlichen Stamm-Kapitalien 12367,86 Mk. entfielen, der Rest als Ersparniss verfügbar war.

Die Genehmigung zur Beilegung des Namens „Wilhelm-Augusta-Stiftung“ wurde von den Kaiserlichen Herrschaften, in Beantwortung des von den städtischen Behörden abgesandten Glückwunsch-Schreibens unter dem 21. Juni 1879 ertheilt.

Das Stiftungs-Kapital wurde zunächst verzinslich angelegt, da, in Folge des fortschreitenden Ausbaues der Festung (begonnen 1877), Zweifel über die vortheilhafteste Lage entstanden. Endlich, im März 1886, wurde beschlossen, das Siechenhaus an der südwestlichen Abdachung des Hasenberges, an der soeben von der Königl. Garnison-Verwaltung dort hergestellten Verlängerung der Schulstrasse, zu erbauen; an einer Stelle, welche sich ebenso durch ihre Lage an einem sonnigen Waldabhange, wie durch die sichere Verbindung und Abwässerung mittels der Schul- und Kasernen-Strasse, empfahl, und welche zugleich die Anlegung eines geräumigen Gartens gestattete.

An dieser Stelle wurde das „Wilhelm-Augusta-Stift“, nach dem auf 46500 Mark — einschliesslich aller Nebenkosten — veranschlagten Entwurf des Stadtbauraths Rehberg, von diesem während des Jahres 1886 erbaut. Bereits am 11. Juni 1886 konnte in feierlicher Versammlung der städtischen Behörden und geladener Ehrengäste der Schlussstein in das Gewölbe unter dem Pfeiler-Saal gelegt werden.[1]) Am 21. März 1887, zur Vorfeier des 90. Geburtstages von Kaiser

---

[1]) In den Grundstein wurde ausser anderen Papieren u. s. w. eine Pergamenturkunde folgenden Inhalts versenkt:

Wilhelm, wurde die Anstalt, vollständig fertiggestellt, feierlich eingeweiht und ihrer Bestimmung übergeben.

Geschehen zu Thorn am 11. Juni 1886.

Unter der gesegneten Regierung des Kaisers und Königs Wilhelm I, da nach siegreichen Kämpfen das lange zerrissen gewesene deutsche Vaterland machtvoll geeinigt, und nach vierhundertjähriger Trennung auch Altpreussen mit der Stadt Thorn dem deutschen Reiche als untrennbares Glied wieder einverleibt war, ist dieses Siechenhaus von der Stadt Thorn erbaut worden. Genannt aber ist es

Wilhelm-Augusta-Stiftung,

zur Erinnerung an den 11. Juni des Jahres 1879, als den Tag, an welchem durch Gottes Gnade Kaiser Wilhelm und seine erlauchte Gemahlin, die Kaiserin Augusta, das seltene Fest der goldenen Hochzeit, nach fünfzigjähriger, reich gesegneter Ehe begingen.

Als das erlauchte Jubeljahr, alle persönlichen Geschenke abwehrend, den Wunsch geäussert hatte, dass an diesem Tage vorzugsweise der Armen und Hilfsbedürftigen gedacht werden möchte, beschlossen die städtischen Behörden von Thorn, jene Stiftung für sieche, vollständig hilflose, oder durch unheilbare Leiden geplagte Arme der Stadt zu errichten, als ein dauerndes Zeichen der dankbaren und ehrfurchtsvollen Gesinnung, mit welcher die Bürgerschaft der Stadt das ausserordentliche Ereigniss begrüsste. Auf Antrag des Oberbürgermeisters Wisselinck beschlossen am 15. Mai 1879 der Magistrat, und auf Antrag ihres Vorstehers, des Oberlehrer Dr. Bergenroth, am 21 Mai 1879 die Stadtverordneten-Versammlung einstimmig, dreissigtausend Mark zur Erbauung des Stiftungshauses bereit zu stellen. Das Kaiserliche und Königliche Jubelpaar aber genehmigte dies durch das folgende Schreiben:

„Den Bürgern der Stadt Thorn sagen Wir für die Uns zur Feier Unserer goldenen Hochzeit gewidmeten Glückwünsche aufrichtigen Dank, indem Wir hierdurch zugleich genehmigen, dass der bei diesem Anlass von den städtischen Behörden mit einem Kapitale von 30000 Mark begründeten Stiftung zum Bau eines Siechenhauses — unbeschadet der ordnungsmässigen Bestätigung — der Namen: „Wilhelm-Augusta-Stiftung" beigelegt werde.

$\frac{\text{Berlin,}}{\text{Coblenz,}}$ den 21. Juni 1879.

Wilhelm. Augusta.

An den Ersten Bürgermeister und den Stadtverordneten-Vorsteher zu Thorn."

Nachdem die Stiftungsgelder durch Zinsen bis auf über vierzigtausend Mark vermehrt worden waren, wurde im Jahre 1886 der Bau, nachdem von dem Stadtbaurath Rehberg entworfenen Plane begonnen und so gefördert, dass heute, bei der sieben und fünfzigsten Wiederkehr des Kaiserlichen Hochzeitstages, der Schlussstein gelegt werden konnte.

Zu diesem Zwecke hatten sich der Magistrat, unter Führung des zweiten Bürgermeisters Bender, die Stadtverordneten-Versammlung unter Führung ihres Vorstehers, des Professors Boethke, mit den sämmtlichen städtischen Behörden und mit geladenen Ehrengästen versammelt, um mit den Geistlichen aller Bekenntnisse, unter feierlichen Hammerschlägen, Glück und Segenswünsche diesem Bau zu weihen und vereint, in ehrfurchtsvoller Treue und Dankbarkeit, des erhabenen Kaiserpaares zu gedenken, dessen Namen dieses Baues höchste Ehre und Zierde sein wird.

Der Bau hat im Ganzen 45050 Mark gekostet[1]). Zur erstmaligen Ausstattung der Anstalt mit Betten, Hausgeräth, Kleidern u. s. w. waren von den städtischen Behörden noch besonders 5700 Mark, ebenfalls aus dem Deposital-Verwaltungsfonds, bewilligt worden.

Die Anstalt war hierbei zur Aufnahme von 45 Siechen eingerichtet worden, doch sind zur Zeit nur 30 Stellen wirklich besetzt. Platz ist für 50 Sieche vorhanden.

Die Anstalt soll in erster Linie städtische und von der Stadt für auswärtige Rechnung verpflegte Arme aufnehmen; nöthigenfalls aber auch Sieche besseren Standes gegen ein entsprechendes Pflegegeld. Die Unterhaltungskosten der Siechen, soweit solche nicht erstattet werden, fallen der städtischen Armenkasse anheim. Die Verwaltung der Anstalt wurde jedoch nicht unmittelbar der städtischen Armen-Verwaltung übertragen, sondern durch die Verwaltungs-Ordnung vom $\frac{\text{30. Dezember 1886}}{\text{19. Januar 1887}}$ selbständig geordnet und einer besonderen städtischen Deputation — der in bestimmter Art ergänzten Krankenhaus-Deputation — unterstellt. Es sollte damit der Anstalt entsprechend ihrem hohen Namen, mehr der Charakter einer, eigene Zwecke verfolgenden Wohlthätigkeits-Einrichtung — anstatt einer Einrichtung der blossen, nothdürftigen, Armenpflege — gesichert werden.

Diesem Zwecke entsprechend wurde die Hausverwaltung und die Pflege der Siechen nicht einem Hausverwalter, sondern zwei Diakonissen des Mutterhauses zur Barmherzigkeit in Königsberg übertragen, (vergl. unten) laut des mit diesem Hause abgeschlossenen Vertrages vom 3./20. Februar 1887.

Der wohlthätige Zweck der Anstalt fand auch lebhaften Anklang in der Bürgerschaft. Durch unentgeltliche Ausführung verschönernder Arbeiten — z. B. bei Herstellung des Pfeilersaals — ferner durch

---

Fest möge dieser Bau stehen, wie die Liebe des Volkes zu Kaiser Wilhelm und Kaiserin Augusta! Immerdar möge in diesen Räumen walten der Geist der Kraft und der Liebe, welcher die Gestalten der kaiserlichen Schutzpatrone in so wunderbarer Weise umstrahlt!

Seines grossen Namens würdig möge dieses Siechenhaus wirken und wachsen, zugleich als Denkmal und als ein Werkzeug opferwilliger Liebe!

Gott segne und erhalte Kaiser Wilhelm und Kaiserin Augusta!

Gott schütze und schirme dieses Haus und diese Stadt!

[1]) Einige nebensächliche Ausgaben — z. B für die weitere Entwässerung der Anstalt — stehen hierbei noch aus; dagegen sind die Kosten des Pflasters, der Garten-Anlage u. s. w. mit in jener Summe begriffen.

Geschenke, z. B. zur Beschaffung eines Harmoniums, von Bildern u. s. w. und sogar durch Errichtung einer besonderen Kapital-Stiftung von 1000 Mark „zur besseren Versorgung der Siechen“[1]) fand diese Theilnahme ihren Ausdruck.

Der erstmalig für das Jahr 1. April 1887/88 aufgestellte Etat der Anstalt lautete, wie folgt:

Nummer.	A. Einnahme.	Etatsbetrag. einzeln Mk	₰	überhaupt Mk	₰
	Tit. I. An Zinsen. „Nichts“.				
	Tit. II. An erstatteten Verpflegungs- und Begräbnisskosten.				
1	Von auswärtigen Armenverbänden (gerechnet 15 Sieche zu durchschnittlich 16,50 Mk.[2]) den Monat einschliesslich Medizin, Bekleidung, Begräbniss	—	—	2970	—
2	Für einen im Privatwege im Hause untergebrachten Siechen, zu 1 Mk. auf den Tag	—	—	365	—
	Summa Tit. II.	—	—	3335	—
	Tit. III. Ausserordentliche Einnahmen.				
1	Insgemein und zur Abrundung	—	—	5	—
2	Zuschuss von der Kämmerei-Kasse . . .	—	—	6240	—
	Summa Tit. III.	—	—	6245	—
	Wiederholung.				
	Tit. I. An Zinsen	—	—	—	—
	„ II. An erstatteten Verpflegungs- und Begräbnisskosten	—	—	3335	—
	„ III. Ausserordentliche Einnahmen . .	—	—	6245	—
	Summa der Einnahmen	—	—	9580	—

[1]) Durch den Kaufmann Kordes, aus Anlass des 50jährigen Jubiläums der Handlung Dammann & Kordes, 1. April 1887.

[2]) Thatsächlich wurden im ersten Jahre 11 Landarme für je 18 Mark monatlich verpflegt und dieser Satz deckt nur eben die Kosten. Daneben waren 20—23 Stadtarme im Hause.

Nummer.	B. Ausgabe.	Etatsbetrag. einzeln Mk	₰	überhaupt Mk	₰
	Tit. I. Verwaltungskosten.				
1	Dem Hausarzt Honorar	—	—	300	—
2	Für zwei Diakonissen Gehalt à 200 Mk. an das Mutterhaus	—	—	400	—
3	Dem Hausdiener Lohn	—	—	200	—
4	Der Köchin Lohn	—	—	120	—
5	Arbeitslohn an die Wäscherinnen und an ausserordentliche Hülfskräfte	—	—	100	—
	Summa Tit. I.	—	—	1120	—
	Tit. II. Zur Verpflegung der Siechen und des Hauspersonals.				
1	Verpflegung der Siechen, einschliesslich des Hausdieners, der Magd und Wäscherin, 44 Köpfe gerechnet, pro Tag und Kopf 30 Pf., und für 2 Diakonissen (sowie eventl. der Privatsiechen) pro Tag und Kopf 80 Pf. gerechnet.				
	a. an Fleisch (für die Siechen 2 mal wöchentlich)	1000	—		
	b. an Brod und Semmel	1800	—		
	c. an Hülsenfrüchten, Mehl, Grütze, Reis, Salz, Heringe, Kartoffeln u. s. w. . .	1500	—		
	d. an Kaufmannswaaren, welche nicht im Submissionswege beschafft werden und kleine Wirthschaftsausgaben, welche die Oberin freihändig bestreitet . .	900	—	5200	—
2	Für Arzneien und Heilmittel	—	—	200	—
3	Begräbnisskosten	—	—	40	—
	Summa Tit. II.	—	—	5440	—

Nummer.	Ausgabe.	Etatsbetrag. einzeln Mk	₰	überhaupt Mk	₰
	Tit. III. Zur Unterhaltung des Inventars.				
1	Kleidungsstücke, Wäsche, Schuhwerk u. s. w.	—	—	600	—
2	Unterhaltung der Lagerstellen, Bettwäsche, Strohsäcke, Matratzen, Kopfkissen, Unterlagen, sowie für Stroh	—	—	400	—
3	Seife und Soda zum Waschen und Scheuern	—	—	100	—
4	Zur Beschaffung und Unterhaltung der Haus-, Küchen- und Stuben-Geräthe, sowie der Bade-Geräthe	—	—	200	—
	Summa Tit. III.	—	—	1300	—
	Tit. IV. Zur Heizung und Beleuchtung.				
1	Holz, Kohlen und Coaks	—	—	500	—
2	Beleuchtung der Zimmer, Flure und Wirthschaftsräume	—	—	200	—
	Summa Tit. IV	—	—	700	—
	Tit. V. Unterhaltung der Gebäude und des Gartens, sowie Feuerversicherung				
1	Zur baulichen Unterhaltung der Gebäude und Zäune u. s. w.	—	—	300	—
2	An Versicherungs-Prämien: a. für die Gebäude (46500 Mk. Versicher.) b. für das Mobiliar	—	—	60	—
	Summa Tit. V.	—	—	360	—
	Tit. VI. Ausserordentliche Ausgaben.				
1	Reinigen der Schornsteine	—	—	40	—
2	Reinigen der Apartements	—	—	80	—
3	Zur Weinachtsbescheerung	—	—	50	—
4	Insgemein und zur Verfügung der Verwaltungsdeputation (Transport der Siechen, Droschken, Gartenbau, Schreibmaterialien	—	—	490	—
	Summa Tit. VI.	—	—	660	—

Nummer.	Ausgabe.	Etatsbetrag. einzeln Mk	₰	überhaupt Mk	₰
	Wiederholung.				
	Tit. I. Verwaltungskosten	—	—	1120	—
	„ II. Zur Unterhaltung der Siechen und des Hauspersonals . . : . .	—	—	5440	—
	„ III. Zur Unterhaltung des Inventars .	—	—	1300	—
	„ IV. Zur Heizung und Beleuchtung . .	—	—	700	—
	„ V. Unterhaltung der Gebäude und des Gartens, sowie Feuerversicherung	—	—	360	—
	„ VI. Ausserordentliche Ausgaben . . .	—	—	660	—
	Summa der Ausgaben	—	—	9580	—

Schluss-Balance.

Die Einnahme beträgt . . . . 9580 Mk.
„ Ausgabe „ . . . . 9580 „
balancirt.

Thorn, den 30. December 1886.

Der Magistrat. **Die Stadtverordneten.**

Die etatsmässig vorgesehene Zahl der Siechen — insbesondere von auswärtigen Armenverbänden — wird zur Zeit nur etwa zu $^2/_3$ erreicht. Dementsprechend ermässigt sich auch die thatsächliche Ausgabe.

Die noch nicht einjährige Verwaltung der Anstalt hat bereits hinlänglich den Beweis erbracht, dass dieselbe wohl im Stande ist, die zur Gründung bestimmend gewesenen Zwecke zu erfüllen: die wirklich siechen Personen erhalten eine bessere, gesundere und regelmässigere Pflege, als in den Pflegestellen der Stadt; das sonst fast

unausrottbare Betteln der öffentlichen Almosen-Empfänger wird vollständig abgestellt; die Armenverwaltung erhält ein Mittel zu wirksamerem, schnellerem Einschreiten in manchen Nothfällen; betrügerischer Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege wird erfolgreich begegnet.

Die Kosten sind zwar bedeutend, jedoch nicht höher, sondern eher niedriger, als früher, bei Unterbringung der Siechen in Privathäusern.

Thorn, im October 1887.

Der Magistrat.
gez. G. Bender.

Verwaltungs-Ordnung

für das

Wilhelm-Augusta-Stift

(Siechenhaus)

zu

Thorn.

§ 1.

Rechtliche Natur der Anstalt.

Das Wilhelm-Augusta-Siechenhaus zu Thorn, eine öffentliche, milde Stiftung der Stadt, steht als Gemeindeanstalt, nach Vorschrift der Städteordnung, unter der Verwaltung der Stadtbehörden, und wird aus städtischen Mitteln unterhalten.

§ 2.

Zweck der Anstalt. Erfordernisse der Aufnahme.

Die Anstalt soll solchen siechen Personen, welche von der Stadtgemeinde Thorn nach den Gesetzen dauernd zu verpflegen sind, ein ruhiges und behagliches Heim gewähren.

Falls der Raum hinreicht, können auch andere Sieche, gegen Zahlung der vom Magistrat festzusetzenden Kosten aufgenommen werden. Personen, welche in Thorn unterstützungsberechtigt sind, haben vor Auswärtigen den Vorzug. Im Uebrigen findet kein Unterschied des Alters, Standes, Geschlechts und der Religion statt.

§ 3.

Heilbare Kranke sollen in der Regel nicht aufgenommen, sondern nach dem städtischen Krankenhause geschafft werden; ebenso Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden und Geisteskranke, bei

welchen ein die Ruhe des Hauses störendes Verhalten nicht gänzlich ausgeschlossen erscheint. Auch unverträgliche, zanksüchtige, unmoralische und namentlich trunksüchtige Personen sollen keine Aufnahme finden.

§ 4.

Vertretung der Anstalt.

Die Anstalt wird nach Aussen vom Magistrat vertreten, welcher auch die Kapitalien der Anstalt verwaltet und die erforderlichen Dienstanweisungen an das Anstaltspersonal erlässt.

Der Magistrat hat mindestens einmal jährlich unvermuthet eine gründliche Revision der Anstalt in allen ihren Theilen vorzunehmen und das Protokoll darüber der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen.

§ 5.

Verwaltung des Hauses.

Die Verwaltung der Anstalt selbst wird unter Aufsicht des Magistrats von der Siechenhaus-Deputation geführt. Dieselbe besteht aus den Magistrats-, Stadtverordneten- und Bürger-Mitgliedern der Krankenhaus-Deputation, aus dem Siechenhaus-Arzt und dem Siechenhaus-Vorsteher. Die vorstehende Diakoniss des Siechenhauses und der Rechnungsführer nehmen an den Sitzungen mit berathender Stimme Theil. Die Sitzungen finden in Verbindung mit den Sitzungen der Krankenhaus-Deputation statt und zwar mindestens zweimal jährlich, einmal im Winter und einmal im Sommer, im Siechenhause. Mitglieder der einen Deputation, welche nicht Mitglieder der anderen sind, haben in dieser berathende Stimme.

Im übrigen finden die für die Krankenhaus-Deputation gegebenen Vorschriften sinngemässe Anwendung (§ 5 der Krankenhaus-Ordnung vom 22. September 1883).

§ 6.

Der Anstaltsarzt.

Die ärztliche Behandlung der Siechen und die laufende Beaufsichtigung der inneren Verwaltung des Hauses ist Sache des Anstaltsarztes.

Der Arzt hat das Siechenhaus so oft, als es der Zustand der Siechen, nach seinem pflichtmässigen Ermessen erfordert, mindestens aber wöchentlich einmal zu besuchen und hierbei sämmtliche Siechenzimmer zu betreten. Der Arzt hat darüber zu wachen, dass der innere Geschäftsgang in der Anstalt gehörig fortschreite, dass die getroffenen Anordnungen strenge befolgt und zweckmässige Verbesserungen bei der Verwaltungs-Deputation vorgeschlagen werden. Insbesondere hat er darauf zu achten,

1. dass in allen Theilen der Anstalt die peinlichste Ordnung und Reinlichkeit herrsche,
2. dass jederzeit der nöthige Vorrath brauchbarer und reinlicher Wirthschaftsstücke vorhanden sei, und dass der Abgang rechtzeitig ersetzt werde,
3. dass die Siechen sorgfältig und zweckmässig vertheilt, gebettet, verpflegt und besorgt werden, die Speisen und Getränke der Vorschrift gemäss, gut, reinlich, auskömmlich bereitet und pünktlich gereicht werden.

Sieche, welche von einer besonderen, heilbaren Krankheit befallen werden, sind, wenn nöthig, nach dem städtischen Krankenhause zu schicken.

Recepte für die Siechen im Siechenhause selbst werden in ein besonderes Receptenbuch eingetragen und mit diesem in die Dispensiranstalt des städtischen Krankenhauses geschickt. Hier wird die Medizin bereitet und nebst dem Receptenbuche, in welches die Kosten der Medizin vermerkt werden, zurückgeschickt.

Bei den Arznei-Verordnungen sollen im Allgemeinen die Pharmacopoea oeconomica des preussischen Medizinal-Kalenders und die Formulae magistratus Berolinensis in usum pauperum zu Grunde gelegt werden.

Eine besondere Verpflichtung des Arztes ist es, zu entscheiden, in wie weit die einzelnen Siechen ihren Kräften angemessene Arbeiten in der Haus- und Gartenwirthschaft verrichten können.

§ 7.

Geistliche Versorgung der Anstalt.

Die Anstalt gehört zur evangelischen St. Georgen-Gemeinde und zur katholischen St. Marien-Gemeinde.

Auf Wunsch der schwer Siechen, insbesondere nach Spendung des heiligen Abendmahls, ist der zuständige Geistliche durch die Oberin ungesäumt zu benachrichtigen.[1])

§ 8.

Der Sichenhaus-Vorsteher.

Der Siechenhaus-Vorsteher besorgt die äusseren Verwaltungsgeschäfte der Anstalt im Namen und nach den Beschlüssen der Deputation.

---

[1]) Es ist inzwischen für regelmässigen Gottesdienst im Hause gesorgt worden.

Zu seinen Obliegenheiten gehört es insbesondere

1. für die Unterhaltung der Gebäude und Inventarienstücke zu sorgen und die erforderlichen Reparaturen und Ergänzungen bei der Deputation zu beantragen;
2. den Verkehr der Anstalt mit Handwerkern und Lieferanten zu besorgen, die Bestellungen mittels Bestellzettel zu machen und die Lieferungen abzunehmen, zu controlliren und auf den Rechnungen zu bescheinigen. Bestellungen auf Lieferungen über 50 Mk. Werth sind unter allen Umständen der Deputation zur vorherigen Beschlussfassung vorzulegen. Grössere Lieferungen sind sodann auch bei der Abnahme von der Deputation zu prüfen und zu bescheinigen;
3. das männliche Dienstpersonal im Einverständnisse mit der Oberin anzunehmen, zu beaufsichtigen und zu entlassen.

In der inneren Verwaltung des Siechenhauses hat der Vorsteher den Arzt und die Diakonissen auf deren Wunsch zu unterstützen. Dies gilt insbesondere von den der vorstehenden Diakoniss obliegenden Anschaffungen für die Küchen-Wirthschaft und von der Anstellung der Siechen zu den Haus- und Garten-Arbeiten, welche ihren Kräften angemessen sind.

Es wird erwartet, dass der Vorsteher den Diakonissen durch ein rücksichtsvolles, vorsorgliches Verhalten ihr schweres Amt nach Kräften erleichtern werde.

§ 9.
Die Diakonissen.

Die Diakonissen besorgen, unter Aufsicht der Deputation und des Arztes, die innere Verwaltung der Anstalt nach Massgabe des mit dem Mutterhause in Königsberg abgeschlossenen Vertrages. Sie besorgen insbesondere die Pflege der Siechen, die Haushaltung, die Anstellung der Siechen zu den Haus- und Garten-Arbeiten und die erforderlichen schriftlichen Arbeiten (Buchführung, Rechnungslegung, Inventar, Listen, Vernehmungen).

Die vorstehende Diakoniss (Oberin) führt die Aufsicht über das gesammte Dienstpersonal und kann die weiblichen Dienstboten selbstständig, die männlichen im Einverständniss mit dem Vorsteher entlassen.

Die Oberin besorgt die für die Haushaltung erforderlichen kleinen Anschaffungen selbstständig. Sie erhält zu diesem Behufe zu Anfang jedes Monats eine von der Deputation zu bestimmende Summe als eisernen Bestand und legt am Ende des Monats einfach Rechnung darüber ab.

Wegen grösserer Anschaffungen hat sie sich an den Vorsteher, oder an die Deputation zu wenden.

Die Oberin führt ein genaues Inventar über Möbel, Hausrath, Wäsche u. s. w. der Anstalt und hat darin allen Ab- und Zugang sorgfältig einzutragen.

Die Oberin führt ferner das Verzeichniss der Siechen (Tagebuch) und hat dafür zu sorgen, dass jeder Sieche alsbald nach der Aufnahme vernommen und in das Buch unter laufender Nummer und unter Ausfüllung folgender Abtheilungen (Spalten) eingetragen werde:

1. Laufende Nummer,
2. Vor- und Zuname,
3. Stand,
4. Alter (Geburtstag),
5. Geburtsort,
6. Bekenntniss,
7. Familienstand (unverehelicht, verehelicht, verwittwet),
8. Namen der Eltern,
9. Zahl der Kinder,
10. Ob kostenfrei oder als Privatpflegling?
11. Welcher Ort unterstützungspflichtig ist? (Thorn, Landarmenverband u. s. w.),
12. Kurze Bezeichnung des Siechthums (blind, altersschwach, geistesschwach u. s. w.),
13. Datum des Protokolls über Bekanntmachung des Anstaltserbrechts,
14. Tag der Aufnahme,
15. Tag der Entlassung bezw. des Todes,
16. Bemerkungen.

Soweit die Angaben von den Siechen nicht zu erhalten sind, sind sie aus den Magistrats-Akten zu ergänzen. Sobald das Buch gefüllt ist, ist es an den Magistrat zum Rathsarchiv abzuliefern.

§ 10.
Bureau und Kassenführung.

Das Siechenhausbureau ist mit dem Magistratsbureau für Armensachen vereinigt. Die Siechenhauskasse wird als besondere Nebenkasse der Stadthauptkasse (Kämmereikasse) nach Maassgabe der für diese gegebene Instruktion verwaltet.

Der Rechnungsführer, welcher bis auf Weiteres auch die Kasse selbst verwaltet, hat, neben den durch die Instruktion vorgeschriebenen Kassenbüchern, das Siechen-Contobuch zu führen, in welches die sämmt-

lichen Siechen in jahreweis laufender Reihenfolge eingetragen werden, und wobei jedem Namen vermerkt wird, ob die Aufnahme kostenfrei oder kostenpflichtig erfolgt ist und in letzterem Falle, nach Anweisung des Magistrats, wer die Kosten zahlt und nach welchem Satze dieselben erhoben werden.

Die Restanten sind binnen 4 Wochen nach Schluss jedes Jahres dem Magistrat durch Auszug aus dem Contobuche anzuzeigen.

§ 11.

Verfahren bei Aufnahme und Entlassung der Siechen.

Ueber Aufnahme und Entlassung der Siechen entscheidet der Magistrat auf Vorschlag des Armen - Directoriums bezw. der Siechenhaus-Deputation. Sofern der Magistrats-Dezernent für das Siechenhaus keine Bedenken gegen diese Vorschläge hat, kann er dieselben ohne Vortrag im Collegium zur Ausführung bringen.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel auf Lebenszeit, ist jedoch jederzeit widerruflich. Die Widerentlassung soll insbesondere erfolgen, wenn die bei Aufnahme des Pfleglings massgebend gewesenen Voraussetzungen wegfallen, oder wenn das weitere Verbleiben des Pfleglings im Hause mit der Ruhe und Ordnung und mit den guten Sitten in der Anstalt nicht länger verträglich ist.

Wird die Aufnahme oder die Entlassung verfügt, so ist zugleich die Kasse mit entsprechender Anweisung zu versehen. Zahlende Pfleglinge können jederzeit selbst den Antrag auf Entlassung bei der Oberin stellen.

Ortsarme Pfleglinge sind dem Armen-Directorium zu überweisen.

§ 12.

Was den Siechen gewährt wird.

Ausser dem Local und dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung, wird den Siechen Beköstigung, ärztliche Behandlung, Medizin, Wartung, Lagerstelle und nöthigenfalls Kleidung und Wäsche gewährt; desgleichen bei Krankheiten die Aufnahme in das städtische Krankenhaus.

Die Beköstigung besorgt die Oberin nach den diesbezüglichen Anweisungen der Deputation, bezw. des Arztes. Besondere Erfrischungen und sonstige Bedürfnisse über die Hausverpflegung hieraus dürfen sich die Siechen für ihre eigene Rechnung, bezw. durch dritte, nur besorgen lassen, soweit dies der Arzt gestattet und die Hausordnung, sowie die Eintracht unter den Siechen, darunter nicht leiden.

§ 13.

Was die Siechen zu zahlen haben.

Bei Siechen, welche in Thorn unterstützungsberechtigt sind und als arm aufgenommen werden, werden Kosten nicht berechnet.

Für Sieche, welche auf Rechnung auswärtiger Armenverbände, insbesondere des Landarmenverbandes, Aufnahme finden, sind die Kosten jedesmal vom Magistrat festzusetzen, bezw. zu vereinbaren.

In der Regel sollen hierbei berechnet werden

1. 0,60 Mk. auf den Tag, einschliesslich der Bekleidung und der im Hause selbst zu gewährenden Medizin, nebst Arzt u. s. w.
2. 0,50 Mk. auf den Tag, ausschliesslich der Bekleidung und der Medizin.

Dieselben Sätze werden in der Regel erhoben, wenn Sieche auf Privatkosten in eine der gewöhnlichen Pflegestellen untergebracht werden.

Werden dagegen Siche in eine der besonders eingerichteten, besser ausgestatteten Privatstelle aufgenommen, wo sie alsdann auch ein bessere Verpflegung (bürgerliche Küche) erhalten, so sind in der Regel zu zahlen:

1. 1,50 Mk. auf den Tag, einschliesslich der Bekleidung und Medizin,
2. 1,25 Mk. auf den Tag, ausschliesslich der Bekleidung und Medizin.

Für die Zeit, während deren ein Siecher krank im Krankenhause liegt, werden die Kosten vom Krankenhause unmittelbar eingezogen.

§ 14.

Hausordnung.

1. Jeder Pflegling ist verpflichtet, dem Anstaltsarzt, dem Vorsteher, den Diakonissen und den sonstigen Verwaltern der Anstalt Achtung und Gehorsam zu beweisen und darf deren Anordnungen nicht eigenmächtig überschreiten.
2. Jeder Pflegling hat die in jedem Zimmer an der Thür angehefteten, die allgemeine Ordnung betreffenden Vorschriften zu beobachten.
3. Die Pfleglinge haben sich jederzeit ruhig und gesittet zu betragen, damit die erforderliche Stille des Orts nicht gestört werde.
4. Die Pfleglinge, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege im Hause untergebracht sind, sind verpflichtet, die ihnen von den Diakonissen, oder von den sonstigen Verwaltern der Anstalt angewiesenen, ihren Kräften angemessenen Arbeiten zu verrichten.
5. Die Pfleglinge dürfen die Grenzen der Anstalt nur mit jedesmaliger Erlaubniss der Oberin, oder deren Stellvertreterin, verlassen.
6. Männer dürfen die Frauenstation und Frauen die Männerstation unter keinen Umständen betreten.
7. Kein Pflegling darf ohne Vorwissen der Oberin Besuche, oder Briefe, Speisen oder Getränke empfangen, noch sonst mit Aussen-

stehenden in Verkehr treten. Jeder, der die Anstalt betreten, oder mit einem der Pfleglinge in Verkehr treten will, hat sich dieserhalb an den Pförtner (Hausdiener) zu wenden und diesem sein Anliegen mitzutheilen, damit er es der Oberin übermittele.

Besuche der Pfleglinge sollen in der Regel nur Nachmittags von zwei bis vier Uhr stattfinden.

Vergehen gegen die Hausordnung werden in leichteren Fällen von dem Arzt, der Oberin, dem Vorsteher, oder dem Vorsitzenden der Deputation gerügt, in schweren Fällen aber polizeilich oder gerichtlich bestraft.

§ 15.

Tod der Siechen.

Jeder Todesfall ist vom Arzte festzustellen. Die Oberin hat demnächst sogleich dem Magistrat Anzeige zu machen, welcher nöthigenfalls für ein angemessenes Begräbniss sorgen wird.

Inzwischen ist die Leiche in die Todtenkammer zu schaffen.

Die Begräbnisskosten sind nach dem ein für allemal festgesetzten Tarif zu berechnen und in demselben Umfange einzuziehen, wie nach § 12 die Pflegekosten. Zur Zeit betragen die Kosten bei Leichen Erwachsener 14 Mk. 90 Pf. und bei Kinderleichen 4 Mk. 50 Pf.

§ 16.

Erbrecht der Anstalt.

Auf den eigenthümlichen, freien Nachlass der in das Siechenhaus aufgenommenen und darin verstorbenen Pfleglinge steht der Anstalt das in den §§ 50 ff. Theil II Titel 19 des Allgemeinen Landrechts bestimmte Erbrecht zu.

Dies Erbrecht ist jedem Pflegling bei der Aufnahme zu besonderem Protokoll bekannt zu machen.

Thorn, den 30. Dezember 1886.

Der Magistrat,

gez. **Bender.**

Thorn, den 19. Januar 1887.

Die Stadtverordneten-Versammlung,

gez. **Böthke.**

Vertrag

zwischen dem

Magistrat zu Thorn

und dem

Diakonissen-Mutterhause „Krankenhaus der Barmherzigkeit" zu Königsberg.

Die Direktion der Diakonissen-Anstalt zu Königsberg sendet vom 1. April 1887 ab zwei Diakonissen in das Wilhelm-Augusta-Siechenhaus zu Thorn, welche, unter Oberaufsicht der Siechenhaus-Deputation und des Arztes, die Pflege der Siechen, Oeconomie und innere Verwaltung desselben übernehmen.

Wenn die Zahl der Siechen und überhaupt die Arbeit etwa derart wachsen sollte, dass eine Vermehrung der Pflegekräfte erforderlich wird, so sind von der Siechenhaus-Verwaltung mehr Diakonissen aus der Anstalt in Königsberg unter denselben Bedingungen, als die ersten zu berufen. Andere Wärterinnen sollen grundsätzlich nicht zugelassen werden.

§ 2.

Eine der Schwestern wird von dem Mutterhause zur leitenden Schwester und zugleich für die Oeconomie bestimmt.

§ 3.

Der leitenden Schwester wird bei ihrem Eintritt das zur Anstalt gehörige Inventar (Möbel, Geräthe, Betten, Kleider, Wäsche etc.) übergeben: sie hat über dasselbe zu wachen und das ihr eingehändigte Inventar-Verzeichniss weiter zu führen.

§ 4.

Zur Bestreitung der kleineren Haushaltungskosten und zur Ergänzung des Inventars erhält die leitende Schwester von der Siechenhausverwaltung eine noch festzusetzende Summe als eisernen Bestand, über welchen sie jeden Monat Rechnung zu legen hat. — Die Anschaffung grösserer Vorräthe übernimmt die Siechenhaus-Verwaltung, eventuell mit deren Genehmigung die leitende Schwester.

§ 5.

Die Schwestern haben für Reinlickeit und Ordnung im ganzen Hause zu sorgen, ebenso für die Wäsche. — Eine zwischen der Siechenhaus-Verwaltung und der Direktion der Diakonissen-Anstalt zu vereinbarende, keinem Punkte dieses Vertrages widersprechende Hausordnung wird den Schwestern übergeben, die über Ausführung derselben zu wachen haben Darin sind die Tage und Stunden zu bestimmen, an welchen die Siechen Besuche erhalten können; sodann, dass den Siechen keine schädlichen Speisen und Getränke, oder unpassende Bücher u. a. dergl. Gegenstände zugebracht werden dürfen, dass die Schwestern diese eventuell wegnehmen sollen, dass jeder Lärm und unpassende Beschäftigung (als Karten- und Würfelspiel u. dergl.) unerlaubt sei u. s. w. Auch wird die Siechenhausverwaltung anordnen, dass nach dem Vorschlag der Schwestern die beiden Geschlechter möglichst strenge von einander abzusondern sind.

§ 6.

Die Schwestern sind selbstverständlich befugt, den seelsorgerischen Bedürfnissen der Kranken zu entsprechen.

§ 7.

Die Diakonissen haben die Erlaubniss, Sonntags den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen, doch nur abwechselnd, so dass stets eine im Hause bleibt. Den Schwestern wird ferner ein um das andere Jahr, wenn sie es wünschen, ein Urlaub von 4 Wochen zugestanden zu einer Zeit, wo es am wenigsten störend für das Siechenhaus ist. — Die Reisekosten trägt das Mutterhaus.

§ 8.

Zur Unterstützung der Diakonissen in der Pflege erkrankter Männer, insbesondere bei allen Manipulationen, welche das weibliche Zartgefühl verletzen (wie Bäder, Lavements etc.) und zugleich zur Besorgung des Holzes, der Hofarbeit u. s. w., wird ein Faktor, sowie zur Hilfe in der Hausarbeit ein Dienstmädchen beigegeben. — Im Falle des Bedürfnisses ist das Hilfspersonal entsprechend zu vermehren.

§ 9.

Sämmtliches Pflege- und Hilfspersonal der Anstalt ist der vom Mutterhause für die Oeconomie bestimmten Diakoniss untergeordnet; auch steht der leitenden Schwester das Recht zu, dasselbe nach vorangehender Anzeige bei der Deputation zu entlassen, worauf sie gleichfalls im Einverständniss mit der Deputation, sofort eine Neuanstellung zu besorgen hat.

§ 10.

Für jede Diakoniss werden an die Direction der Diakonissen-Anstalt, welche sie besoldet, oder an ihre Ordre, Zweihundert Mark jährlich in vierteljährlichen Raten postnumerando von der Deputation des Siechenhauses entrichtet, welche den Schwestern daneben freie Station giebt, nämlich ein Wohnzimmer, welches zugleich als Sprechzimmer für die leitende Schwester dient, und ein Schlafzimmer mit den erforderlichen Betten, Komode und Kleiderschrank, sowie die übrigen nöthigen Möbel, gesunde Kost, Feuerung, Licht, Reinigung ihrer Wäsche, ärztliche Behandlung, Pflege und im Falle des Absterbens ein anständiges Begräbniss. Die Kosten der Heimreise der Diakonissen trägt die Deputation des Siechenhauses.

§ 11.

Die Siechenhausverwaltung hat das Recht, den Vertrag im Ganzen, oder im Bezug auf einzelne Diakonisssen, mit Angabe der Gründe ein Vierteljahr vorher aufzukündigen. Dasselbe Recht hat die Direction der Diakonissenanstalt. Wenn die Siechenhaus - Deputation inbetreff einer Diakoniss kündigt, wird die Direction am Ende des Vierteljahres eine andere an ihre Stelle senden. — Die Direction hat das Recht, ohne vorherige Aufkündigung eine Diakoniss zurückzurufen, wenn sie dieselbe in diesem Wirkungskreise nicht mehr passend, oder anderswo für nöthiger finden sollte, hat aber alsdann an Stelle der abberufenen eine andere Diakonissin zu senden und die Kosten der Hin- und Herreise zu tragen, während sonst der kündigende Theil die Reisekosten übernimmt.

Wird seitens der Siechenhaus - Deputation für eine im Dienste erkrankte Schwester eine Stellvertreterin verlangt, so zahlt dieselbe für letztere dasselbe Gehalt, wie für die angestellte Schwester und trägt die entstehenden Reisekosten.

Königsberg, den 3. Februar 1887.

Der Vorstand des Krankenhauses der Barmherzigkeit,

gez. von Schlieckmann.

Thorn, den 20. Februar 1887.

Der Magistrat,

gez. Bender. Engelhardt.